

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi

(Az: BK7-24-01-014)

Unternehmensname: EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Name des Stellungnehmenden: _____

Datum der Stellungnahme: 30.08.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Allgemeines; Begrifflichkeiten	Die von der Beschlusskammer verwendeten Begrifflichkeiten sind nicht immer eindeutig belegt und führen an einigen Stellen zu potenziellen Missverständnissen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die meisten der Vorgaben auf europäischer Ebene auf das Entry-Exit-System abzielen, sollte die Beschlusskammer durch uneindeutige Definitionen sicherstellen, wie die von ihr verwendeten Begrifflichkeiten (z.B. „Cluster“, „Sub-VHP“, etc.) auch in dem Kontext einzuordnen sind.

Allgemeines; zeitliche Einordnung	<p>Die Beschlusskammer verwendet an einigen Stellen den Begriff der „Hochlaufphase“, grenzt diese Phase aber weder inhaltlich noch zeitlich gegenüber anderen Marktentwicklungsstufen sauber ab. Man kann aus der Einleitungsverfügung herauslesen, dass sich diese Phase durch einzelne, nicht untereinander verbundene Wasserstoffteilnetze auszeichnen soll, in denen zunächst einzelne konkrete Lieferabwicklungen im Vordergrund stehen. Eine solche Interpretation würden auch wir bis zur vollständigen Umsetzung des Wasserstoff-Kernetzes unterstellen. Die Bedürfnisse der Verbraucher dürften in dieser Phase insbesondere durch eine stabile Versorgung und weniger durch einen möglichst liquiden Handel geprägt sein. Gleichzeitig ist es wichtig und richtig längerfristig einen solchen liquiden Markt anzustreben. Deshalb sollte das grundlegende Bilanzierungsmodell (ebenso wie das Kapazitätsmodell) den aktuellen Gegebenheiten Rechnung tragen, ohne dabei zukünftige Entwicklungen auszuschließen oder diese sogar zu verhindern. Dies betrifft insbesondere die Erweiterung des Abnehmerkreises um weitere Kundengruppen. Die Entwicklungen im Gas haben gezeigt, dass große Ankerkunden in der Regel zwar den Nukleus für den ersten Aufbau eines Marktes darstellen, dass aber dann in Abhängigkeit der preislichen und technischen Entwicklungen auch kleinere Verbraucher (Industrie-, Gewerbe- sowie Haushaltskunden) partizipieren wollen. Es wäre fatal, wenn man durch das frühe Ausschließen dafür notwendiger Vereinfachungen im Marktdesign Signale sendet, die dazu führen können, dass sich die während der Hochlaufphase vorhandenen eingeschränkten, bilateralen Marktstrukturen verfestigen und die Entwicklung hin zu einem liquiden Massenmarkt damit ausgeschlossen wird.</p>
Allgemeines; thematische Abgrenzung	<p>Die Beschlusskammer schreibt, dass sie nicht beabsichtigt, von Beginn an alle zugangsrelevanten Aspekte im Detail zu regeln. Gleichzeitig beabsichtigt sie aber nach ihrer Festlegung der beiden vorliegenden Verfahren ein Festlegungsverfahren zur Vorlage von Standardangeboten zu starten. Anschließend soll dann die finale Ausdetaillierung über eine Kooperationsvereinbarung erfolgen. Auch wenn dann dieser Logik folgend ein Großteil der inhaltlichen Ausprägung des Marktdesigns dem Festlegungsverfahren zur Vorlage von Standardangeboten überlassen bliebe, sollten die Inhalte der vorliegenden Festlegungsverfahren nicht individuell und selektiv, sondern vor dem Hintergrund aller Konsequenzen für das Gesamtsystem bewertet werden.</p> <p>Wir hätten es grundsätzlich bevorzugt, der Branche im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zunächst mehr Ausgestaltungsspielraum bezüglich eines Marktdesigns für Wasserstoff zu geben. Eine detaillierte Tenorfestlegung und eine sich anschließende Festlegung von Standardangeboten entspricht nicht dem bisher im Gas gemeinsam mit der Behörde praktizierten Prozess zur Kooperationsvereinbarung und verlagert die Verantwortung der rechtlichen und prozessualen Konsequenzen von der Branche auf die Behörde. Wir erkennen aber an, dass dies in Anbetracht der bestehenden Unsicherheiten und Risiken im Hinblick auf die Marktentwicklung ggf. auch Vorzüge haben kann.</p>
Grundlegendes; Unterschiede zum Gas	<p>Wir stimmen zu, dass ein ganz wesentlicher Unterschied des Wasserstoffmarktes im Vergleich zum weitentwickelten Gasmarkt mit seiner bundesweit ausgebauten Infrastruktur in dem Nicht-Vorhandensein von markt-/mengenseitiger sowie kapazitiver/netzseitiger Flexibilität besteht. Allerdings reicht dieser Unterschied allein unseres Erachtens nicht aus, die Abkehr von der Gas-Tagesbilanzierung zu begründen. Der wesentliche Unterschied liegt vielmehr in der Allokation der Verantwortung und der Kosten für die Absicherung der Flexibilitätslücke. So wäre es z. B. auch in einem Stundenbilanzierungssystem möglich, eine ausgewogene Risiko- und Kostenverteilung zwischen den Akteuren zu ermöglichen. Aus diesem Grund</p>

	wäre eine Gegenüberstellung unterschiedlicher Modellansätze mit Vor- und Nachteilen wünschenswert, um die der Festlegung zugrunde liegende Motivation transparent nachvollziehen zu können. Dies vorausgeschickt schließen wir nicht aus, dass das vorgeschlagene Modell durchaus Vorteile mit sich bringen kann.
A. Hintergrund & B. Erwägungen	Wir erachten es als positiv, dass in allen Clustern für alle Wasserstoffnetzbetreiber einheitliche Regelungen gelten sollen.
1.1 Bilanzkreise: Cluster-BK	Die Beschlusskammer plant (wenn wir es richtig verstehen) ein bundesweites Marktgebiet (Entry-Exit-System) für Wasserstoff zu etablieren und den physisch abgegrenzten Teilnetzen über separate Bilanzkreise Rechnung zu tragen, die dann lediglich einen Transport zwischen den im jeweiligen Teilnetz verorteten Ein- und Ausspeisepunkten ermöglichen (Cluster-DZK-Ansatz). Auch wenn wir das Ansinnen der Begrenzung nachvollziehen können und die Berücksichtigung von Transportengpässen auch unseres Erachtens in der Hochlaufphase unabdingbar ist, sollte die Beschlusskammer sicherstellen, dass das von ihr gewählte Konstrukt den europäischen Ansprüchen an ein Entry-Exit-System genügt. Ggf. wäre es vor diesem Hintergrund sauberer vorübergehend mehrere physisch abgegrenzte Entry-Exit-System vorzusehen, solange noch keine physische Verbindung besteht. Auch dabei könnte man über entsprechende Vorgaben sicherstellen, dass einheitliche Vorgaben und Prozesse etabliert werden, um keine Hemmnisse für eine Zusammenlegung zu generieren.
1.1 Bilanzkreise: clusterübergreifende Saldierung	Die Ermöglichung von clusterübergreifenden Transporten durch eine clusterübergreifende Saldierung analog H- und L-Gas-Bilanzkreisen würden wir sehr begrüßen. Unseren Vorschlag hierzu haben wir in unserer Stellungnahme zu WaKandA dargelegt.
1.1 Bilanzkreise: BK-Abrechnung	Eine einheitliche Bilanzierungsstelle für alle Cluster halten wir für zwingend notwendig. Die Beschlusskammer beabsichtigt der „zu benennenden Stelle“ in vielerlei Hinsicht eine zentrale Rolle beizumessen. So auch in Bezug auf die Verantwortung der BK-Führung und -Abrechnung. In dem Zusammenhang vermischen wir im weiteren Verlauf der Festlegung, auf welche Fälle sich die Aufgabe der BK-Abrechnung im neuen, fortlaufenden System bezieht. Da es in einem solchen System ja eben keine klassische Ausgleichsenergie-Abrechnung mehr geben wird, kann hier nur der Fall einer BK-Kündigung oder -auflösung sowie die Verrechnung der Pönale gemeint sein. Um den vorgeschlagenen Zuwachs an Verantwortung beim Marktgebietsverantwortlichen (i. S. der „zu benennenden Stelle“) bewerten zu können, wäre eine entsprechende Klarstellung und detaillierte Ausführung der Aufgaben (insbesondere auch in Kombination mit dem Data-Hub) notwendig.
1.1 Bilanzkreise: Rolle BKV	Die Beibehaltung der Rolle des Bilanzkreisverantwortlichen ist zu begrüßen. Grundsätzlich stellt sich jedoch die Frage, ob wie in anderen Ländern die Rollen Transportkunde und BKV nicht zu einer einzigen Rolle Wasserstofftransportkunde (WTK) zusammengelegt werden könnte. Insbesondere, wenn durch einen zentralen Data-Hub Wasserstoff-Marktlösungen mit ihren Messwerten direkt in Bilanzkreisen abgebildet werden anstatt nur über aggregierte Allokationsdaten.
1.2 Bilanzkreisstatus: Causer-Helper-Anreizsystem	Die Implementierung eines Causer-Helper-Anreizsystems kann durchaus sinnvoll sein. Im Erdgasmarkt in den Niederlanden resultiert das dortige Bilanzierungssystem z. B. in einem im Vergleich zu Deutschland signifikant geringeren Bedarf an externer Regelenergie. Wie bereits unter „Grundlegendes; Unterschiede zum Gas“ erläutert, fehlt uns jedoch eine nachvollziehbare Herleitung der Vor- und Nachteile des Causer-Helper-Ansatzes und seiner Ausprägung mit einem 15min-Takt für Saldierung und Datenbereitstellung sowie einer individuellen Toleranzgewährung.
1.2 Bilanzkreisstatus: Toleranz 1.3 Gesamtnetzstatus: Ampelsystem	Wir lehnen BKV-individuelle Toleranzen in einem Causer-Helper-System grundsätzlich ab, da sie den Anreiz zum gemeinsamen Ausgleich des Systems konterkarieren, indem einzelne BKV zunächst nur auf die Optimierung ihrer individuellen BK-

	<p>Status und nicht des Gesamtnetzstatus beanreizt werden. Innerhalb ihrer individuellen Toleranz besteht kein signifikanter Anreiz zu reagieren, wenn der Gesamtnetzstatus in kritische Zonen abrutscht. Der große Charme eines Causer-Helpler-Systems liegt aber gerade darin, dass allen BKV durch die für das Gesamtnetz definierte grüne Zone Flexibilität eingeräumt wird, im Rahmen derer sie frei agieren können, dass aber jeder Verursacher beim Übergang in eine kritische Zone (hier: „Gelbe Zone“) Kosten zu tragen hat und Helpler für ihr systemstützendes Verhalten entlohnt werden. Wir sprechen uns daher dafür aus, anstatt einer individuellen Mindesttoleranz eine Mindestgröße der grünen Zone des Systemstatus mit Bezug auf die Entry-Kapazitäten für die Überspeisung und die Exit-Kapazitäten für die Unterspeisung festzulegen.</p> <p>Zudem erschließt sich uns im Hinblick auf die von der Beschlusskammer vorgeschlagene Mindesttoleranz von 10 % pro BK nicht, auf Basis welcher Parameter diese Einschätzung zustande kommt.</p> <p>Auch im Hinblick auf die Symmetrie der Toleranz (und dem daran geknüpften Pönale-System im Kontext des Gesamtnetzstatus) sollte geprüft werden, ob eine Unterscheidung zwischen Über- und Unterspeisung des Systems sinnvoller wäre.</p>
<p>1.3 Gesamtnetzstatus: BKV-Verantwortung</p>	<p>Grundsätzlich begrüßen wir die stärkere Verlagerung der Verantwortung für die Ausgeglichenheit des Bilanzkreises in Richtung der BKV. Allerdings müssten diese dann auch in die Lage versetzt werden, die Zahlung einer Pönale abwenden zu können. Aus diesem Grund muss zwingend die Bereitstellung des Bilanzkreisstatus häufiger erfolgen als die Pönalisierung. Da jedoch eine Near-Real-Time Datenbereitstellung durch die Netzbetreiberseite schwierig ist und auch die Marktseite kaum über so schnell aktivierbare Flexibilitätsquellen verfügt, sollte die Pönalisierung nur zur vollen Stunde erfolgen. Dafür bedarf es einer Datenerfassung alle 15 Minuten mit entsprechend unverzüglicher Bereitstellung an den BKV. Zusätzlich wäre eine 15min Renominierung bei allen nominierungspflichtigen Punkten zu ermöglichen.</p>
<p>1.5 Finanzielles Anreizsystem: Causer-Helpler-Anreizsystem</p>	<p>Die Beschlusskammer plant, den Aufwand und die Verantwortung für die Ausgeglichenheit des Netzes durch die Einführung des Causer-Helpler-Systems direkt und spezifisch auf Seiten der Netznutzer bzw. der BKV zu allokalieren und nicht wie bisher im Gas über die Netzbetreiber bzw. den MGV zentral zu organisieren und über Umlagen zu sozialisieren. Das hierfür angedachte Ampelsystem soll die BKV direkt dazu anreizen zur Netzstabilität beizutragen. Bei der Bestimmung der finanziellen Anreize sollte jedoch geprüft werden, ob eine Überallokation aus netztechnischer Sicht nicht einfacher auszugleichen ist als eine Unterallokation.</p> <p>Ohnehin müssen die Maßnahmen für die jeweiligen Stufen/Zonen eindeutig bestimmt und gegenüber ggf. vorzusehenden, netzseitigen Systemsicherungsmaßnahmen klar abgegrenzt sein. Nach einer bereits für netzschädliches Verhalten zu pönalisierenden Vorwarnstufe (Gelb) scheint es uns in den Vorgaben des konsultierten Dokuments in der finalen Stufe (Rot) dann nur noch um Kürzungen oder Abschaltungen zu gehen, um die Netzstabilität wieder sicherzustellen.</p> <p>Aus unserer Sicht sollte es dem MGV erlaubt sein, im Sinne eines Last-Ditch-Efforts beim drohenden Übergang in die rote Zone kurzfristig Regelenergie zu beschaffen, um ggf. sonst notwendige, pauschale Kürzungen bzw. Abschaltungen durch die Wasserstoffnetzbetreiber zu vermeiden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu den Pönalen auf die Causer zu allokalieren.</p> <p>Die Pönale sollte dabei zwar nicht ex-ante bekannt sein, muss aber nach einer zuvor definierten Logik berechnet werden und nachvollziehbar sein, um den Anreiz zu stärken, dass die BKV sich möglichst ausgleichen, bevor das Gesamtsystem in die gelbe Zone übergeht.</p>

	<p>Die Höhe der Pönale sollte sich an einem oder mehreren Marktpreisindizes (z. B. HYDRIX) orientieren. Dadurch wird gewährleistet, dass die Pönale erst ex-post feststeht und sie sich über die Zeit auch an andere Preisniveaus anpasst. Grundsätzlich sollte das finanzielle Anreizsystem für den Wasserstoffnetzbetreiber bzw. MGV (i. S. der „zu benennenden Stelle“) ergebnisneutral sein. Ein- und Ausgaben sollten sich folglich für jede Saldierungsperiode ausgleichen. Umlagen und Liquiditätspuffer sind zu vermeiden.</p> <p>Wie unter „1.2 Bilanzkreisstatus: Toleranz“ beschrieben, erachten wir die Gewährung einer individuellen Toleranz als nicht zielführend an. Sollte dies trotzdem weiterhin in Erwägung gezogen werden, sollte die Gutschrift auch den Helfern zustehen, die sich innerhalb ihrer Toleranz befinden, damit diese keinen Anreiz haben, ihre netzdienliche Unausgeglichenheit zu reduzieren.</p> <p>Sofern Kürzungen/Abschaltungen nicht nur Causer treffen, sollten diese Nicht-Causer grundsätzlich durch die Causer entschädigt werden müssen.</p>
1.6 Datenbereitstellung	<p>Die von der Beschlusskammer beabsichtigte Datenübermittlung von BK-Status und Gesamtnetzstatus alle 15 Minuten an die BKV würde eine Near-Realtime-Datenerfassung und im Kontext des Routings über die zu benennende Stelle wahrscheinlich eine direkte Schnittstelle zwischen den jeweiligen Systemen voraussetzen. Sinnvoller wäre es, die Daten alle 15 Minuten zu erfassen und dann erst nach Durchlaufen der daran anschließenden Aufbereitung und weiteren Prozessschritten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Um den BKV eine entsprechende Reaktion zu ermöglichen, müsste dann die Saldierungsperiode (im Sinne der Bemessung der Toleranzüberschreitung bzw. Pönalisierung) je Stunde erfolgen. Die stündliche Saldierungsperiode dürfte auch stärker an den tatsächlich technisch realisierbaren Reaktionsmöglichkeiten auf Kundenseite ausgerichtet sein, die es den BKV überhaupt erst ermöglichen, ausgleichende Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass für alle Wasserstoff-Verbraucher zunächst das „allokiert-wie-gemessen“-Verfahren zur Anwendung kommen soll. Dieses sollte jedoch nicht als RLM bezeichnet werden, da das Verfahren sowohl über RLM-Zähler, als auch über intelligente Messsysteme (Smart Meter) ermöglicht werden kann. Durch diese Klarstellung würden keine Verbraucher von einem Umstieg auf Wasserstoff ausgeschlossen. Zudem ist sicherzustellen, dass im festzulegenden Bilanzierungssystem insbesondere für perspektivisch noch hinzukommende Kundengruppen (kleinere Industrie-, Gewerbe- und Wärmekunden) die Möglichkeit besteht, vereinfachte angemessene Datenerfassungs- und Datenbereitstellungsmöglichkeiten zu integrieren, die mit dem Causer-Helper-System vereinbar sind.</p>
1.7 Datenverarbeitung und -kommunikation	<p>Die von der Beschlusskammer geplante Einführung eines zentralen Data-Hubs, der neben der Bilanzkreisführung und -abwicklung auch die übrige Daten- und Informationsverarbeitung sowie den dazugehörigen Nachrichtenaustausch zentralisiert verantworten soll, scheint uns zeitlich ambitioniert zu sein. Relativ unstrittig dürfte sein, dass die zu benennende Stelle mit der Bilanzkreisführung und -abwicklung betraut werden soll. Darüber hinaus wäre auch die Etablierung einer zentralen Datenplattform nachvollziehbar, auf der berechtigte Nutzer die für sie relevanten Daten einsehen und abrufen bzw. von ihr empfangen können. Die Verantwortung der Messdatenverarbeitung sollte in erster Linie beim Netzbetreiber liegen. In Fällen, wo jedoch marktlokationsscharfe Daten nicht rechtzeitig durch den Netzbetreiber übermittelt werden, muss die zu benennende Stelle in der Lage sein, eigenständig den BK- und Gesamtnetzstatus zu berechnen.</p> <p>Wir begrüßen die Absicht der Beschlusskammer, in diesem Zusammenhang auch eine weitere Zentralisierung des Kommunikationskanals/Nachrichtenaustauschs zu prüfen.</p>

	Wie unter „1.1 Bilanzkreise: Rolle BKV“ erwähnt, ist im Wasserstoff eine Trennung der beiden Rollen BKV und Transportkunde nicht zwangsläufig notwendig, daher sollte die Zusammenfassung von BKV und TK zu einem Wasserstofftransportkunden (WTK) sowie daran angelehnt die Zusammenfassung von Bilanzkreis- und Ein-/Auspeisevertrag geprüft werden.
1.9 Ausgleichs- und Regelenergie: Monitoring	Wie unter „1.5 Finanzielles Anreizsystem“ beschrieben, sollte der MGV das Recht haben im Sinne eines Last-Ditch-Efforts innerhalb der roten Zone kurzfristig Regelenergie zu beschaffen, um ggf. sonst notwendige, pauschale Kürzungen bzw. Abschaltungen durch die Wasserstoffnetzbetreiber zu umgehen.
1.10 Virtueller Handelspunkt (VHP): Cluster-BK	Wie bereits unter „1.1 Bilanzkreise: Cluster-BKV“ erwähnt, sollte die Beschränkung des VHP-Zugangs über das europarechtlich nicht vorgesehene Hilfskonstrukt von Sub-VHP und an Kapazitätsbuchungen geknüpfte Cluster-BK von der Beschlusskammer noch einmal hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Grundsätzen eines Entry-Exit-Systems geprüft werden und ggf. in der Konsequenz daraus über die Abbildung der Teilnetze in physisch bedingten, einzelnen Entry-Exit-Systemen nachgedacht werden. Dabei sehen wir den Vorschlag der Beschlusskammer, den Zugang zum VHP an die Buchung von Transportkapazität zu knüpfen, besonders kritisch, weil sich dadurch unnötige operative Markteintrittsbarrieren für zukünftige Marktteilnehmer ergeben können.